

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 08.05.2008 Nr. 18

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
06.05.2008	<u>Gemeinde Königsmoor</u> Haushaltssatzung 2008	317
06.05.2008	<u>Gemeinde Rosengarten</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008	319

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Königsmoor in der Sitzung am 16. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 327.200 EURO
in der Ausgabe auf 327.200 EURO

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 341.400 EURO
in der Ausgabe auf 341.400 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 40.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 600 EURO sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Königsmoor, den 16. April 2008


(Dahl)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Königsmoor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 06.05.2008 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.05.2008 bis 27.06.2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

freitags von: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Königsmoor, den 06.05.2008

Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 29. April 2008 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13. Mai bis 23. Mai 2008

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags, donnerstags u. freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags außerdem	von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr

Rosengarten-Nenndorf, den 06. Mai 2008

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 4. März 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	/ vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt	
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.521.600 €	- 7.200 €	11.987.700 €	13.502.100 €
die Ausgaben	1.520.500 €	-6.100 €	11.987.700 €	13.502.100 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.645.800 €	0 €	2.227.400 €	3.873.200 €
die Ausgaben	1.674.800 €	- 29.000 €	2.227.400 €	3.873.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 22.000,00 € erhöht und damit auf 22.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 760.000 € erhöht und damit auf 760.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten-Nenndorf, 4. März 2008

